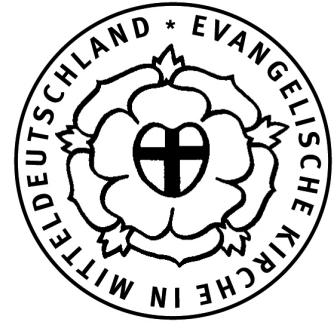


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

- Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden St. Jakobi Schönebeck und Martin Luther Felgeleben zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Schönebeck (Elbe), Evangelischer Kirchenkreis Egeln 58
- Urkunde über die Namensänderung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Meseberg-Königsmark, Evangelischer Kirchenkreis Stendal 58

B. PERSONALNACHRICHTEN 58

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN 58

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

- Bekanntgabe der Satzung der „Kirchlichen Stiftung wintergrüne“ 66
- Umlage von Versicherungsprämien – Umlageprämien 2014 69
- Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen 69
- Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln 70

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Urkunde

Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden St. Jakobi Schönebeck und Martin Luther Felgeleben zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Schönebeck (Elbe) Evangelischer Kirchenkreis Egelu

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Egelu am 12. Juni 2013 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden St. Jakobi Schönebeck und Martin Luther Felgeleben schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Schönebeck (Elbe)“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 18. Dezember 2013 genehmigt.

Erfurt, den 23. Januar 2014
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Namensänderung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Meseberg-Königsmark Evangelischer Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Stendal am 12. Dezember 2013 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Name des mit Wirkung vom 1. Januar 2014 gebildeten Kirchengemeindeverbandes Meseberg-Königsmark wird geändert.

§ 2

Der geänderte Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelischer Kirchengemeindeverband Königsmark-Meseberg“.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 7. Januar 2014 genehmigt.

Erfurt, den 12. Februar 2014
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen (Pfarrstellenengesetz § 8 Absatz 1).

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Die/der Senior des reformierten Kirchenkreises der EKM verbunden mit der reformierten Pfarrstelle Halle/Saale**
2. **Pfarrstelle Evangelisch-reformierte Gemeinde Aschersleben**
3. **Pfarrstelle Bad Sulza**
4. **Pfarrstelle Gispersleben/Kühnhausen/Tiefthal**
5. **Pfarrstelle Grabow**
6. **Pfarrstelle Lauscha**
7. **Pfarrstelle Magdeburg Südost**
8. **Pfarrstelle St. Marien Salzwedel II**
9. **Pfarrstelle Westhausen**

Zu 1.:

Die/der Senior des reformierten Kirchenkreises der EKM verbunden mit der reformierten Pfarrstelle Halle/Saale (Ausschreibung erfolgt auch extern)

Dienstszitz: Halle/Saale

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 1 000

Dienstbeginn: baldmöglichst

Der reformierte Kirchenkreis in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) schreibt die Stelle der/des Seniors aus. Die Stelle umfasst einen Dienstauftrag in Höhe von 50 Prozent und ist mit einem Stellenanteil von weiteren 50 Prozent mit der Domgemeinde in Halle verbunden. Der Berufszeitraum beträgt 10 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Besetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Nach der Berufung zur/zum Senior erfolgt die Übertragung der Pfarrstelle der evangelisch-reformierten Domgemeinde zu Halle/Saale.

Rahmenbedingungen:

Der reformierte Kirchenkreis in der EKM hat eine reiche Geschichte, die zurück geht auf die ehemaligen preußischen Hof- und Garnisonsgemeinden sowie die verschiedenen schweizerischen, französischen und wallonischen Flüchtlingsgemeinden des ausgehenden 17. Jahrhunderts. Dementsprechend haben die Gemeinden unterschiedliche reformierte Profile. Verbindend ist jedoch das Kirchenverständnis: *Ecclesia reformata semper reformanda est.*

Der Kirchenkreis zählt fünf Gemeinden bzw. Pfarrstellen: Aschersleben, Burg, Halberstadt, Halle/Saale und Magdeburg. Die Anzahl der Gemeindeglieder liegt bei 1 000 und ist seit Jahren konstant. Der Kirchenkreis hat im April 2013 unter externer Begleitung einen Gemeindeaufbauprozess zur Stärkung der Gemeinden und der regionalen Arbeit begonnen.

Zur reformierten Pfarrstelle Halle/Saale:

Durch die Geschichte der reformierten Christen in Halle/Saale ist die Gemeinde eine Personalgemeinde. Die etwas mehr als 200 Gemeindeglieder wohnen bis zu 70 km im Umkreis von Halle. Die Herausforderung an die Arbeit in der Gemeinde ist es, den Kontakt zu den Gemeindegliedern über Besuchsdienst und Angebote im Gemeindeleben zu halten und auszubauen. Die reformierte Gemeinde mit dem Dom zu Halle als zentralem Veranstaltungsort spielt heute eine aktive Rolle im Kulturleben der Stadt. Eine Weiterführung und Weiterentwicklung der theologischen, geschichtlichen und kulturellen Profilierung der Domgemeinde wird von einem Dompfarrer/einer Dompfarrerin erwartet.

Darüber hinaus wünschen wir uns von einer Dompfarrerin/einem Dompfarrer neue Impulse im Gemeindeaufbau unter Einbeziehung aller Altersgruppen mit dem Ziel, reformierte Traditionen in einem zunehmend säkularen, unsteten Umfeld sichtbar zu machen und dem demographischen Wandel zu begegnen.

Zur Stelle der/des Seniors:

Sie/er nimmt für den reformierten Kirchenkreis die Aufgaben eines Superintendenten wahr. Andererseits vertritt sie/er die besonderen Interessen des reformierten Kirchenkreises in der Landessynode, im Landeskirchenrat und wirkt im Bischofskonvent mit. Die einzelnen Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung der Synode des reformierten Kirchenkreises. Insbesondere hat sie/er den Vorsitz des Moderaments und die Geschäftsführung für den Kirchenkreis inne.

Besonderer Schwerpunkt ist die Weiterführung des o. g. Gemeindeaufbauprozesses, in dessen Rahmen neue Projekte im Kirchenkreis entwickelt werden sollen. In dem Zusammenhang hat auch die Organisation jährlicher Ältesten- und Lektorientage zur geistlichen Stärkung und Weiterbildung Priorität.

Ausgehend von der Beschreibung des Leitungsdienstes eines Superintendenten in der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erwarten wir:

- ein klares reformiert- theologisches Profil und Beheimatung in den reformierten Traditionen
- Ermutigung zur reformierten Existenz in der EKM
- Erfahrung als Gemeindepfarrer mit guter Predigtgabe und Kompetenzen in der Seelsorge
- Kreativität, Innovationsfähigkeit, Zukunftsorientierung
- Fähigkeit und Erfahrung in Organisations- und Gemeindeentwicklung
- Leitungs- und Teamfähigkeit sowie Dialog- und Diskursfähigkeit
- Offenheit für die Arbeit in doppelter Minderheitensituation (reformierte Minderheit im säkularen Umfeld)
- Wahrnehmung gesellschaftlicher Mitverantwortung
- missionarische Arbeit – Ermutigung zur Mission
- Belastbarkeit, gute Selbstorganisation
- Bereitschaft sich auf die besondere Struktur des Kirchenkreises einzulassen (u. a. Reisetätigkeit)

Wir bieten eine interessante und vielseitige Aufgabe mit gemeindlichen und kirchenpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten. Engagierte Ehren- und Hauptamtliche haben Lust zum Gemeindeaufbau und sind bereit aus ihrem Verständnis als wanderndes Gottesvolk neue Wege zu gehen.

Inmitten der Altstadt von Halle, in unmittelbarer Nähe zum Dom und zum Händelhaus liegt die Dienstwohnung (180 m²) mit sechs Zimmern und separaten Amträumen. Sie gehört, wie die Gemeinderäume, das Gemeindebüro und das Reformierte Convict zu einer historischen Hofanlage.

Auskünfte erteilen:

- Landesbischöfin Ilse Junkermann, Hegelstraße 1, 39104 Magdeburg, Sekretariat: Tel.: 0391 5346 226, E-Mail: Landesbischoefin@ekmd.de
- Präses der Kreissynode Jan Wout Vrieze, Wallonerberg 5, 39104 Magdeburg, E-Mail: vrieze@t-online.de
- OKR Michael Lehmann, Personaldezernent, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, Sekretariat: Tel.: 0361 51800400
- weitere Informationen unter www.kirchenkreis-reformiert-halle.de

Zu 2.:**Pfarrstelle Evangelisch-Reformierte Gemeinde Aschersleben**

Kirchenkreis: Reformierter Kirchenkreis
 Propstsprengel: Reformierter Kirchenkreis
 Stellenumfang: 50 Prozent
 Dienstsitz: Aschersleben
 Dienstwohnung: vorhanden
 Gemeindeglieder: 110
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzungsrecht: Presbyterium der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Aschersleben (Gemeindevahl)

Die Evangelisch-Reformierte Gemeinde in Aschersleben sucht eine neue Pastorin/einen neuen Pastor. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent. Eine Ergänzung der Stelle durch Anteile in der Sonderseelsorge wird durch den reformierten Kirchenkreis unterstützt.

Aschersleben, „Das Tor zum Harz“, hat sich durch ein reges Kulturleben unterschiedlichster Art profiliert. Sämtliche Schultypen sind vorhanden sowie Bus- und Bahnverbindungen gut ausgebaut.

Die reformierte Gemeinde verfügt über 110 Mitglieder und zeichnet sich durch ein aktives Presbyterium aus. Ein eigenes Kirchgebäude ist nicht vorhanden, dafür ein gut funktionierendes Gemeindehaus im Zentrum der Stadt. Eine Dienstwohnung steht dort zur Verfügung.

Das Presbyterium hat einen Prozess in Gang gesetzt, in dem auf der Grundlage der reformierten Tradition die Aufgaben der Gegenwart in Angriff genommen werden. Im Einzelnen verstehen wir darunter:

- Zusammenarbeit im Team mit reformierten und anderen Gemeinden im Umland
- Bereitschaft sich in der historischen Flüchtlingstradition für Immigranten einzusetzen
- Seelsorge und Besuchsdienst in Gemeinde und Stadt ohne Berührungsängste
- Organisation und Mittler im Prozess der Gemeindeentwicklung
- neue Wege und Aktivitäten in Zusammenarbeit mit „Jugendlichen ab 40 plus“
- Etablierung weiterer kultureller Angebote, z. B. Musikabende, Kunstausstellungen, Vorträge

Unsere Gemeinde zeichnet sich durch folgende Punkte aus:

- ein deutliches reformiertes Profil
- gefestigter, stabiler Gemeindegemeinschaft
- regelmäßige Gottesdienste auch in eigener Verantwortung (trotz Stellenvakanz)
- regelmäßige Gemeindegemeinschaften in interessanter und ansprechender Atmosphäre.

Wir erwarten:

- organisatorisches Talent
- Verbindlichkeit in Planung und Ausführung
- verantwortungsbewusste Pfarrverwaltung
- profilierte theologische Arbeit – auch über die Gemeindegrenze hinaus
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit weiteren Gemeinden
- Engagement zur Wiedergewinnung neuer und verlorengangener Gemeindeglieder
- Unterstützung und Weiterführung des Konzeptes zur Entwicklung des Gemeindehauses

Wir freuen uns über den Aufbruch mit einer engagierten Persönlichkeit und nehmen Ihre Bewerbung gern entgegen.

Auskünfte erteilen:

- Pfarrer Friedrich Wegner, reformiert-hbs@t-online.de
- weitere Informationen unter www.kirchenkreis-reformiert-halle.de

Zu 3.:**Pfarrstelle Bad Sulza**

Kirchenkreis: Apolda-Buttstädt
 Propstsprengel: Gera-Weimar
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstsitz: Bad Sulza
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: schnellstmöglich
 Gemeindeglieder: 1 250
 Einwohner: insgesamt ca. 6 000
 Predigtstätten: 8
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle Bad Sulza gehören die Kirchengemeinden Bad Sulza, Großheringen, Auerstedt, Reisdorf, Gebstedt und Ködderitzsch.

Im Pfarrhaus Bad Sulza, Kirchstr. 12, steht eine große Dienstwohnung mit 6 Zimmern, Veranda in Richtung Kurpark und Ilmaue, Nebenglass, gepflastertem Hof und anschließenden Pfarrgarten am Ilmufer zur Verfügung.

Die Besetzung der Pfarrstelle mit vollem Stellenumfang soll schnellstmöglich erfolgen.

Infrastruktur:

Bad Sulza ist ein idyllisches Wein- und Kurstädtchen. Es liegt in der Region zwischen Weimarer Klassik, Naumburger Romanik und Jenaer Innovation. Nahegelegene Kreisstadt und Superintendentensitz ist Apolda. Stündliche Bahnanbindung zwischen Halle und Eisenach, zweistündig die Pfefferminzbahn zwischen Großheringen und Sömmerda.

Geprägt ist Bad Sulza von Rehakliniken, Weinanbau, Tourismus, Handel und Gewerbe, Saline, Kurpark, Radwegen, Toskana-Therme und weitere Bäder. Neu ist ein DRK-Pflegeheim. Im Ort befinden sich Grund- und Regelschule, Arztpraxen, Sparkasse sowie Einkaufs- und Versorgungsmöglichkeiten.

Kirchen und Gemeindehäuser:

Im Pfarrbereich befinden sich acht Kirchen in gutem Zustand. Die Sanierung der Stadtkirche ist demnächst abgeschlossen.

Diakonische Einrichtungen:

Sophienklinik Bad Sulza, Carl-Spaeter-Kindergarten, Klosterhof Bergsulza, Kinder- und Jugendwohngruppen „Alte Post“.

Gemeindeleben:

Das Gemeindeleben in der Region wird durch die kirchenmusikalische Arbeit der Kantorkatechetin viestimmig bereichert:

- Gottesdienste in Bad Sulza wöchentlich, in den anderen Gemeinden regelmäßig
- Chor, Posaunenchor, Kinderchor, Instrumentales
- Christenlehre
- Montagsgespräch, Frauen- und Seniorenkreis
- außergewöhnliche Aktionen
- Andachten und Veranstaltungen der Diakonie

Zusammenarbeit mit:

- Förderverein Stadtkirche St. Mauritius
- Diakonie, Kath. Gemeinde, Stadt, Kurgesellschaft
- Nachbarpfarramt Niedertrebra und Region Apolda

Die Gemeindekirchenräte der Gemeinden sind erfahren und selbständig. Eine Mitarbeiterin im Pfarramtsbüro unterstützt die Verwaltungsarbeiten im Pfarrbereich.

In Planung ist, das Pfarramt Bad Sulza ab 2016 um den Kirchengemeindeverband Niedertrebra und eine Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 Prozent zu erweitern. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit wird vorausgesetzt. Die Arbeitsbereiche der Pfarrstelleninhaber werden durch Dienstvereinbarungen geregelt.

Erwartungen der Gemeinden an die künftige Pfarrerin/ den künftigen Pfarrer:

Hier zählen wir nichts auf, sondern warten gespannt auf Ihre Gaben und Schwerpunkte. Den Rest übernehmen wir. Darüber sollten wir miteinander reden.

Besuchen Sie uns oder fragen Sie:

- GKR-Vorsitzender Udo Brünner, Bad Sulza, Tel.: 036461 20666
- Superintendentin Bärbel Hertel, Tel.: 03644 651624
- Kantorkatechetin Ines Peter, Tel.: 036461 23026

Zu 4.:

Pfarrstelle Gispersleben/Kühnhausen/Tiefthal

Kirchenkreis: Erfurt
 Propsteisprengel: Eisenach-Erfurt
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Gemeindegliederzahl: 1 881
 Dienstwohnung: in Gispersleben vorhanden
 Dienstbeginn: möglichst zum 1. Oktober 2014
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Gispersleben/Kühnhausen/Tiefthal umfasst die drei selbständigen Kirchengemeinden Gispersleben (1 397 Gemeindeglieder), Kühnhausen (211 Gemeindeglieder) und Tiefthal (273 Gemeindeglieder) im Norden der Stadt Erfurt, die größtenteils die dörfliche Struktur bewahrt haben; in Gispersleben gehört das um 1980 entstandene Wohngebiet „Moskauer Platz“ zur Kirchengemeinde. Gottesdienste finden wöchentlich in Gispersleben und 14-tägig abwechselnd in Kühnhausen und in Tiefthal statt. Die Pfarrerin/der Pfarrer wird dabei durch eine ordinierte Gemeindepädagogin (25 Prozent Anstellung), eine Lektorin, einen Lektor sowie einen ordinierten Prädikanten unterstützt. Die Kinder- und Familienarbeit ist in den Händen von zwei überörtlich tätigen Gemeindepädagoginnen.

Konfirmandengruppen und Junge Gemeinde werden zentral in Gispersleben derzeit durch eine Diakonin (25 Prozent) in enger Zusammenarbeit mit dem Pfarrer begleitet.

Amtshandlungen gesamt (davon in Gispersleben/Kühnhausen/Tiefthal):

Jahr:	2012	2011	2010
Taufen:	14 (9/3/2)	18 (12/1/5)	16 (9/3/4)
Konfirmationen:	9 (8/1/0)	6 (3/1/2)	4 (4/0/0)
Trauerungen:	4 (2/0/2)	4 (1/0/3)	4 (3/1/0)
Bestattungen:	22 (16/4/2)	24 (16/3/5)	15 (8/3/4)

Was passiert in den drei Gemeinden?

Gispersleben:

Gemeindekirchenrat: 10 gewählte Älteste, 4 Stellvertreter, alle aktiv eingebunden; wöchentlicher Gottesdienst im Wechsel in unseren beiden Kirchen, im Winter im Gemeindezentrum „Martin-Niemöller-Haus“; Pfarrwohnung im 1. OG des Pfarrhauses, wird vor Amtsantritt renoviert, Gestaltungswünsche sind möglich und erwünscht, separater Arbeitsraum im Erdgeschoss sowie Gemeindebüro im „Martin-Niemöller-Haus“ auf dem Grundstück;

Evangelische Kindertagesstätte „Arche Noah“ (www.arche-noah-kinder.de) mit 160 Kindern, Vertretung nach außen durch den GKR-Vorsitzenden; Posaunenchor unter ehrenamtlicher Leitung; Ökumenischer Gemeindechor unter Leitung eines Kantors (20 Prozent); mehrere Kreise und Gesprächsgruppen (siehe www.ekeg.de);

Aufbau eines ehrenamtlichen Besuchsdienstes ist möglich und wünschenswert.

Kühnhausen:

Gemeindekirchenrat: 6 gewählte Älteste, 2 Stellvertreter, alle aktiv eingebunden; monatlicher Gemeindegottesdienst mit thematischer Arbeit unter derzeitiger Leitung des Pfarrers; aktive Partnerschaft zu zwei hessischen Kirchengemeinden seit ca. 30 Jahren mit jährlichen Besuchswochenenden; jährliches Gemeindefest im Pfarrgarten; Besuchsdienst von GKR-Mitgliedern und weiteren Ehrenamtlichen bei Altersjubiläen und Krankenbesuchen.

Tiefthal:

Gemeindekirchenrat: 7 Älteste, 2 Stellvertreter, alle aktiv eingebunden. Die Kirchengemeinde betreibt einen Kindergarten mit 38 Plätzen. Zur Vernetzung des Kindergartens mit der Gemeindegliederarbeit ist eine Gemeindepädagogin zusätzlich mit zwei Wochenstunden angestellt. Der monatliche Gemeindegottesdienst mit thematischer Arbeit wird derzeit vom Pfarrer und einem kleinen Team geleitet. Ein Besuchsdienst von GKR-Mitgliedern und weiteren Ehrenamtlichen entlastet die Pfarrerin/den Pfarrer bei Altersjubiläen und Krankenbesuchen. Ausbaufähig ist die Arbeit mit der „mittleren Generation“ der 30- bis 50-Jährigen. Mehr Informationen unter www.kirche-tiefthal.de.

Was erwarten wir von der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer?

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die

- evangelisches Christentum authentisch lebt und vermittelt,
- die individuellen Vorstellungen der drei Gemeinden in der jeweiligen Gemeindegliederarbeit berücksichtigt und konkret umsetzt,
- teamfähig ist und die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter motiviert und koordiniert und damit die Effizienz der Gemeindegliederarbeit optimiert,
- musikalisch interessiert und möglichst auch aktiv ist (alternativ wünschenswert: Klavier/Keyboard, Harmonium, Gitarre),
- die Bereitschaft zu aktiver Ökumenegestaltung mitbringt,
- Kreativität für die Ansprache unterrepräsentierter Zielgruppen entwickelt (gemeindeabhängig).

Auskünfte erteilen:

- Vorsitzender des GKR der KG Erfurt-Gispersleben, Herr Frank Born, 99084 Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 23/0503, Tel.: 0361 2127290 und 0176 24548390, E-Mail: gkr.vorsitz@ekcg.de
- Senior Dr. Matthias Rein, Ev. Ministerium, 99084 Erfurt, Schmidtstedter Str. 42, Tel.: 0361 5507611 und 0175 9144274, E-Mail: matthias.rein@evangelischer-kirchenkreis-erfurt.de

Zu 5.:**Pfarrstelle Grabow**

Kirchenkreis: Elbe-Fläming
 Propstsprengel: Stendal- Magdeburg
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstsitz: Grabow
 Dienstwohnung: vorhanden
 Gemeindeglieder: 1 028
 Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Grabow liegt im Landkreis Jerichower Land und ist ländlich geprägt. Zur Pfarrstelle gehören folgende Kirchengemeinden: Dretzel, Gladau, Grabow, Hohenseeden, Krüssau, Reesen, Rietzel, Theeßen. Durch die Anbindung an die A2 bzw. den nahegelegenen Bahnhof in Burg sind Großstädte wie Magdeburg und Berlin schnell erreichbar. Pfarrsitz ist in Grabow. Hier befinden sich eine Kindertagesstätte und eine Grundschule. Medizinische Versorgung und Einkaufsmöglichkeiten sowie die weiterführenden Schulen und eine Evangelische Grundschule befinden sich in der nahegelegenen Kreisstadt Burg (8 km). Das Pfarrhaus wurde 2006 umfangreich saniert und ist von einem schönen Grundstück umgeben. Neben der Pfarrwohnung (vorwiegend im OG, 6 Zimmer, ca. 212 m²) befinden sich im EG das Büro des Pfarrbereichs, ein separates Arbeitszimmer und ein Gemeinderaum mit WC und Küchenzeile.

Die Pfarrstelle Grabow bietet:

- 8 engagierte Gemeindeglieder, die selbständig und aufgeschlossen arbeiten
- 10 schöne Kirchen, die zum größten Teil in einem gut sanierten Zustand sind, in denen in regelmäßigen Abständen Gottesdienste gefeiert werden
- einen engagierten Gemeindepädagogen, der sich auf Teamarbeit freut, und eine Gemeindegliederin, die sich stundenweise um die Verwaltungsaufgaben kümmert
- aktive und gute Zusammenarbeit mit kommunalen Trägern und Vereinen in den Orten

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:

- mit Fröhlichkeit das Evangelium verkündigt
- mit Freude und Offenheit auf Menschen aller Generationen zugeht und ihr Leben geistlich begleitet
- lebensnahe Gottesdienste zu gestalten weiß
- einen Schwerpunkt in der Intensivierung der Gemeindegliederarbeit und der Seelsorge sieht
- im Rahmen eines aktiven Gemeindelebens zusammen mit den vorhandenen Vereinen und Verbänden ein tragfähiges Gemeindeleben gestaltet
- Wert legt auf partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich arbeitenden Gemeindegliedern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und ihnen Gestaltungsspielräume lässt
- gerne mit den Mitarbeitenden in der Region zusammenarbeitet

Weitere Informationen erteilen:

- Kirchenälteste Birgit Blumhagel, Grabow, Tel.: 03921 997752
- Superintendentin Ute Mertens, Oberstr. 72, 39288 Burg, Tel.: 03921 942374, Fax: 03921 942375, E-Mail: kontakt@kirchenkreis-elbe-flaeming.de

Zu 6.:**Pfarrstelle Lauscha**

Kirchenkreis: Sonneberg
 Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Stellenumfang: 75 Prozent mit möglicher Aufstockung durch den Kirchenkreis
 Gemeindeglieder: ca. 900
 Predigtstätten: 2
 Dienstsitz: Lauscha
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Lauscha mit Ernstthal ist zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Die bekannte Glasbläserstadt Lauscha liegt im Herzen des Thüringer Schiefergebirges in der Nähe des Rennsteigs, ca. 20 km von der Kreisstadt Sonneberg und Sitz des Kirchenkreises entfernt. Hier besteht die Anbindung an die A 71. Ebenso ist Lauscha an den Regionalverkehr der Südthüringenbahn angeschlossen.

In Lauscha befinden sich mehrere Arzt- und Zahnarztpraxen, eine Apotheke und ein Augenoptiker, Einkaufszentren und Einzelhändler sowie Kindergarten und Grundschule. Schulstandorte für die Regelschule und Gymnasium befinden sich in Steinach, Neuhaus und Sonneberg. Das traditionell in Lauscha angesiedelte Glashandwerk lebt in mehreren Glasgeschäften und Glasbläserwerkstätten, einer Farbglasshütte, einem Museum für Glaskunst und einer Fachschule für Glasgestaltung. In Lauscha wurden sowohl der gläserne Christbaumschmuck als auch Augenprothesen aus Glas erfunden. Es bestehen viele gute Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten, außerdem gibt es in Lauscha ein aktives und umfangreiches Vereinsleben.

Kirche und Pfarrhaus:

Die Kirchengemeinde besitzt eine denkmalgeschützte Jugendstilkirche in Lauscha, die 2011 ihr 100-jähriges Jubiläum feierte, ein Pfarrhaus gleich neben der Kirche und eine Kapelle in Ernstthal.

An der Kirche in Lauscha wurden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, so dass sie in einem guten baulichen Zustand ist. Das Innere des Kirchenschiffes wird derzeit restauriert. Unterstützt wird die Kirchengemeinde dabei durch einen engagierten Förderverein.

Die Kapelle in Ernstthal wurde vor 11 Jahren grundlegend saniert. Die Friedhöfe befinden sich in kommunaler Trägerschaft.

Gottesdienste und Gemeindeleben:

Sonntäglich findet ein Gottesdienst in Lauscha, in den Sommermonaten 14-tägig in der Kapelle in Ernstthal statt. Erwartet werden ebenso auch Andachten in der Seniorenresidenz „Rennsteigschlösschen“ sowie im Sozialtherapeutischen Zentrum „Sturmheide“ im vereinbarten Rhythmus. Sonstige Gemeindeveranstaltungen: Bibelwoche, Konfirmandenarbeit in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Steinheid, Weltgebetstag, Kinderkirchweih, Martinstag, Gemeindegliedernachmittage, kirchenmusikalische Veranstaltungen, Seniorenfahrt, Partnerschaftspflege mit Heubach und Küps.

Ein engagierter Gemeindegemeinderat mit 5 Kirchenältesten beteiligt sich verlässlich am Gemeindeleben und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit dem zukünftigen Pfarrer bzw. einer Pfarrerin.

Für die fünf Kirchengemeinden des Sonneberger Oberlandes steht eine hauptamtliche Kantorin zur Verfügung, die auch den Kirchenchor sowie weitere kirchenmusikalische Projekte leitet. Sie wird durch ehrenamtliche Organisten unterstützt. Die Kinderkirche wird von einer engagierten gemeindepädagogischen Mitarbeiterin verantwortet. Im Pfarramtsbüro arbeitet stundenweise eine Verwaltungskraft, die Kirchenrechnungsführung obliegt der Buchungs- und Kassenstelle Sonneberg.

Pfarrhaus und Pfarrdienstwohnung:

Die Pfarrdienstwohnung ist in gutem Zustand und hat einen schönen Blick auf den Ort. Sie umfasst vier Zimmer, Küche und Bad (ca. 100 m²).

Das Pfarramtsbüro schließt sich separat an die Wohnung an. Im Untergeschoss sind Büroräume für die Verwaltung in der Region, Archiv, Gemeindegemeinschaft und Gäste-WC untergebracht. Die Wohnung in der ersten Etage ist vermietet, die Wohnung im Dachgeschoss ist ausgebaut und kann als Gästebereich genutzt werden. Hier finden bisher Gesprächs- und Bibelkreise statt.

Erwartungen:

Die Kirchengemeinde Lauscha mit Ernstthal wünscht sich eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der sich aktiv in die vielfältigen Aufgaben des Gemeindegemeinschaftslebens in Lauscha und Ernstthal einbringt. Sie oder er soll Ansprechpartner und Seelsorger für alle Generationen sein. Gemeinsam mit dem Förderverein für die denkmalgeschützte Jugendstilkirche Lauscha e. V. und dem GKR unterstützt sie/er den Abschluss der Kircheninnensanierung und belebt die Gemeinde durch neue Ideen.

Ausgeschrieben wird eine 75 Prozent-Stelle, wobei die Möglichkeit einer Aufstockung durch den Kirchenkreis besteht. Durch eine Vakanz in der Nachbargemeinde ergibt sich auch die Möglichkeit der Besetzung von 1,5 Stellen für ein Ehepaar. Bitte suchen Sie das Gespräch.

Auskünfte erteilen:

- Superintendent Wolfgang Krauß, Tel.: 03675 753000
- Denise Müller-Blech, Vors. GKR, Tel.: 036702 22397 oder 0171 8003510.

Zu 7.:

Pfarrstelle Magdeburg Südost

Kirchenkreis: Magdeburg
Propstsprengel: Stendal-Magdeburg
Predigtstätten: 4
Gemeindeglieder: etwa 1 270
Stellenumfang: 50 Prozent
Dienstort: Magdeburg
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Termin
Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Allgemeines:

Das Kirchspiel Magdeburg Südost umfasst die Stadtteile Buckau, Fermersleben, Salbke und Westerhüsen entlang der Elbe im Süden der Landeshauptstadt Magdeburg. Seit 1990 hat sich das Erscheinungsbild von industriell geprägten Stadtteilen durch Sanierungsmaßnahmen und den Ausbau des Elberadwegs positiv verändert. Neue Erholungs- und Wohnge-

biete wurden entlang der Elbe erschlossen. Kunst und Kultur(-szene) haben sich an verschiedenen Orten gut entwickelt und etabliert. Im Kirchspiel gibt es einen evangelischen Kindergarten in Trägerschaft der Stadtmission, eine evangelische Sekundarschule sowie zwei Alten- und Pflegeheime. Außerdem befinden sich in Magdeburg Südost mehrere Angebote freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Kirchspiel:

Das Kirchspiel umfasst vier Kirchengemeinden, die in den letzten Jahren immer mehr zusammengewachsen sind. Das Kirchspiel unterhält eine Fachwerkkirche aus dem 17. Jahrhundert sowie zwei Kirchen aus dem 19. Jahrhundert. Die Kirche in Salbke erfuhr durch das Anlegen eines Lapidariums eine Aufwertung und Nutzungserweiterung. Von der Kirche in Westerhüsen ist nur der romanische Kirchturm erhalten, der als Gartenkirche genutzt wird.

Die Pfarrwohnung befindet sich in einem teilsanierten Dreiseitenhof; dort befindet sich auch der Kindergarten.

Gemeindeleben:

Im Kirchspiel finden an jedem Sonntag in der Regel zwei Gottesdienste statt. Es gibt mehrere Gemeindegemeinschaften: Kinderkreis (in Verbindung mit dem Kinderchor) sowie mehrere Seniorenkreise. Der aktive Kirchenchor besteht aus Gliedern aller vier Gemeinden und wirkt integrativ über Altersgruppen und Gemeindegrenzen hinweg. Monatlich finden musikalische Vespertagesdienste in einer Kirche statt und erleben regen Zuspruch. Ein Flötenkreis trägt regelmäßig zur musikalischen Gestaltung festlicher Gottesdienste bei. Die Konfirmandenarbeit erfolgt gemeinsam mit anderen Kirchspielen Magdeburgs an einem Standort außerhalb des Kirchspiels Südost. Die Taufen im Elbgottesdienst in Westerhüsen sind ein sommerlicher Höhepunkt des Gemeindelebens.

Personelle Ausstattung:

Neben der zu besetzenden halben Pfarrstelle ist eine Kantorin mit einem Stellenumfang von 50 Prozent im Kirchspiel tätig. Stellenanteile einer Gemeindepädagogin sind noch zu besetzen. Für Interessenten an einem Tätigkeitsumfang von mehr als 50 Prozent ist der Kirchenkreis bereit, nach Lösungen zu suchen.

Schwerpunkte der Arbeit:

Das Kirchspiel freut sich auf eine Stelleninhaberin/einen Stelleninhaber, die/der:

- Gottesdienste lebensnah gestaltet
- ehrenamtliche Mitarbeitende gewinnt, ermutigt, begleitet und beteiligt
- freundlich auf die Menschen in verschiedenen Lebenssituationen zugeht und ihr Leben geistlich begleitet, Bedürfnisse, Sorgen und Wünsche der Menschen in Südost ernst nimmt und die Angebote daran orientiert
- die Fähigkeit zu kreativem, eigenverantwortlichem und konzeptionellem Arbeiten mit verschiedenen Altersgruppen besitzt
- Interesse hat an der verstärkten Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendeinrichtungen in Südost und insbesondere den Kontakt zu Kindern, Jugendlichen, Eltern, Erzieherinnen/Erzieher und Lehrerinnen/Lehrer des evangelischen Kindergartens und der evangelischen Sekundarschule pflegt
- Interesse hat an ökumenischer Zusammenarbeit und offen ist für die Begegnung und Kontakt mit Menschen und auch mit Einrichtungen, die keiner Kirche angehören

Weitere Informationen:

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist eine grüne Stadt an der Elbe und ist Bischofssitz sowohl der EKM als auch des römisch-katholischen Bistums Magdeburg. Sie ist eine Residenzstadt Kaiser Ottos des Großen. Otto von Guericke wirkte lange Jahre als Bürgermeister. Sie verfügt über alle Schulformen auch in freier Trägerschaft, bietet ein abwechslungsreiches kulturelles Leben und entwickelt sich mit Universität, Hochschule und Forschungsinstituten zum Dienstleistungs- und Forschungszentrum in der Mitte Deutschlands.

Siehe auch: www.magdeburg.de oder www.ek-md.de

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Stephan Hoenen, Tel.: 0391 5410637
- Vorsitzender des Gemeindekirchenrates Stephan Schneberger, Tel.: 0391 50387942

Zu 8.:**Pfarrstelle St. Marien Salzwedel II**

Kirchenkreis: Salzwedel

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstszitz: Salzwedel

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 1 414

Predigtstätten: 4

Dienstbeginn: voraussichtlich ab 1. September 2014

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Ganz im Norden Sachsen-Anhalts liegt die Altmark mit der historischen Hansestadt Salzwedel (ca. 25 000 Einwohner). Neben den für eine Kreisstadt üblichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen, gibt es sowohl eine Kindertagesstätte (Diakonie), als auch eine Evangelische Grundschule und eine Schule in freier Trägerschaft (Klasse 5–13). Der unverwechselbare Baumkuchen hat Salzwedel inzwischen weit über die Grenzen Sachsen-Anhalts bekannt gemacht.

Zur Kirchengemeinde St. Marien gehören die Dörfer Böddenstedt, Kemnitz und Ziethnitz, sowie Brietz und Chüttlitz. In der wunderschönen kulturhistorisch wertvollen Marienkirche mit ihrer restaurierten Furtwängler & Hammer Orgel findet wöchentlich Gottesdienst statt; in den Kirchen in Böddenstedt und Kemnitz nach einem festgelegtem Rhythmus 7 bzw. 4 mal jährlich. Alle Kirchen sind grundständig saniert. Mehrere Male im Jahr und in den Festzeiten gibt es gemeinsame Stadtgottesdienste mit anderen Gemeinden Salzwedels. In den Orten Brietz und Chüttlitz, in denen es keine Kirchengebäude gibt, wird 5 mal im Jahr zu gemeinsamen Gottesdiensten an verschiedenen kommunalen Orten eingeladen. Auf dem Gebiet der St. Mariengemeinde befinden sich drei Seniorenheime, in denen bisher jeweils 10 Gottesdienste (wochentags) im Jahr stattfinden.

Das bunte Gemeindeleben wird von einer Reihe haupt- und vieler ehrenamtlicher Mitarbeiter gestaltet. Dazu gehören neben Gemeinde- und Posaunenchor, auch ein Lektorenkreis, ein Kindergottesdienst-Team und verschiedene Ausschüsse, die sich sowohl um Bauangelegenheiten als auch um Konzerte und das Leben in der Gemeinde bemühen. Der Superintendent hat an der Marienkirche einen Predigtauftrag.

Ein Posaunen- und ein Kirchenchor werden vom Kantor (Teilanstellung), die Arbeit mit Kindern vom Gemeindepädagogen (Teilanstellung) verantwortet. Die praktischen Aufgaben in der Marienkirche liegen in den Händen des Küsters.

Die durch eine Ehrenamtliche gepflegte Homepage (www.marienkirche-salzwedel.de) gibt weitere Einblicke in die Gemeindegliederarbeit.

Amtshandlungen 2011 bis 2013:

	2013	2012	2011
Taufen:	12	14	16
Konfirmanden:	9	3	16
Hochzeiten:	5	5	7
Hochzeits-Jubiläen:	2	6	9
Beerdigungen:	28	21	13

Gute und verlässliche Beziehungen zu den beiden anderen evangelischen Stadtgemeinden und zu den anderen Gemeinden in der Stadt mögen weiter gestaltet und gepflegt werden. Im sanierten Pfarrhaus, das unmittelbar neben der Marienkirche steht, befinden sich im Erdgeschoss das Amtszimmer mit Archiv und der Gemeindeforum mit Teeküche und Toilette. Im Obergeschoss liegt die Wohnung (144 m², 6 Zimmer plus Küche, Kammer, Bad, Gäste-WC). Nebengelass (Dachboden, Keller, Schuppen) ist ebenfalls vorhanden. Ein kleiner Garten schließt sich hinter dem Haus an.

Der engagierte Gemeindekirchenrat freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer (gern auch Pfarrehepaar), die/der missionarische Möglichkeiten in der Gemeindegliederarbeit erkennt und in Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit den Gemeindegliedern neue Wege wagt und bewährte weiter geht. Weiterhin wird in der eher traditionell geprägten Gemeinde Freude an lebensnaher Verkündigung der Frohen Botschaft gewünscht. Für den Ehepartner besteht bei vorliegender Qualifikation eventuell die Möglichkeit evangelischen Religionsunterricht zu erteilen.

Auskünfte erteilen:

- Superintendent Matthias Heinrich, Neuperver Str. 2, 29410 Salzwedel, Tel.: 03901 305251
- Vorsitzende des GKR Andreas Schwesig, Tel.: 0171 3645951.

Zu 9.:**Pfarrstelle: Westhausen**

Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstszitz: Westhausen

Gemeindeglieder: 1 100

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Westhausen liegt im landschaftlich reizvollen Heldburger Unterland des Landkreises Hildburghausen inmitten einer bedeutenden Bäderlandschaft südlich des Thüringer Waldes (im ehemaligen Grenzgebiet zu Bayern).

Zur Pfarrstelle gehören 1 100 Gemeindeglieder in den Kirchengemeinden Westhausen (Dienstszitz), Gompertshausen, Gellershausen, Schlechtsart und Holzhausen. 35 Kirchenälteste in fünf Gemeindekirchenräten unterstützen die Arbeit in den Gemeinden nach Kräften.

Die Kirchengemeinden sind zum großen Teil volksskirchlich geprägt, gut 65 bis 75 Prozent der Bevölkerung sind Gemeindeglieder.

Die Kirchen sind baulich in einem guten Zustand, alle wurden in den letzten beiden Jahrzehnten grundlegend saniert. Gottesdienste finden in der Regel im 14-tägigen Rhythmus statt.

Sonstige Gemeindeveranstaltungen:

- Familiengottesdienste einmal monatlich in Westhausen,
- regelmäßige Seniorennachmittage, Bibelwoche, Weltgebetstag, Frauenkreise, Friedensdekade, Passions-, Taize- und Jugendandachten,
- zentraler Konfirmanden- und Vorkonfirmandenunterricht und Christenlehre.

Die Christenlehre wird verantwortet durch einen Diakon und zwei engagierte ehrenamtliche Helferinnen, die auch regelmäßig Lektorendienste übernehmen und im Kirchenvorstand mitarbeiten. In jeder Gemeinde beteiligen sich Mitglieder des GKR als ehrenamtliche Küsterinnen und Küster.

In Gompertshausen gibt es einen ehrenamtlichen Organisten und Kirchenchor, in Schlechtsart eine ehrenamtliche Organistin (Schülerin). Zwei Friedhöfe in den Dörfern sind in kirchlicher Verwaltung.

Westhausen ist der Dienstsitz mit saniertem Pfarrhaus (2007). Die Pfarrwohnung befindet sich im Obergeschoss und umfasst fünf große helle Zimmer auf 168 m². Im Untergeschoss befinden sich teils sanierte Gemeinderäume und ein Pfarrbüro. Zum Pfarrhaus gehören eine Garage und ein großer Garten. Medizinische Einrichtungen, Kindergärten und alle Schularten befinden sich im näheren Umkreis, in Haubinda (3 km) auch eine private Schule, die von der Grundschule bis zur Fachoberschule führt. Nahegelegene Städte sind Coburg (30 km) und Meiningen (40 km).

Erwartungen:

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der kontaktfreudig auf Menschen aller Altersgruppen zugeht, sensibel mit gewachsenen Traditionen umgeht und nach Möglichkeit in allen Orten regelmäßig Präsenz zeigt. Verlässliche Seelsorge, anschauliche Predigten und ein Herz für die Menschen sind den Gemeinden wichtig, ebenso die wertschätzende Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, Integrationsfähigkeit und Leitungskompetenz. Die Gemeindekirchenräte sind aufgeschlossen und freuen sich auf die künftige Zusammenarbeit.

Auskünfte erteilen:

- Bernd Roth, Gompertshausen, Tel.: 036875 60863
- Iswena Bartenstein, Westhausen, Tel.: 036875 50330
- Pfarrer Zeidner, Streufdorf, Tel.: 036875.69235 (Vakanzvertretung)
- Stellvertretende Superintendentin Bärbel Flade, Tel.: 03686 322423, E-Mail: pfarramt-sachsenbrunnBF@web.de

Sonstige Stellen

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende Auslandsgemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve/Portugal	vom 01.09.2014–30.06.2015
Porto/Portugal	vom 01.09.2014–30.06.2015 (mit Schulunterricht)
Mallorca/Spanien	vom 01.09.2014–30.06.2015
Fuerteventura/Spanien	vom 01.09.2014–30.06.2015
Gran Canaria/Spanien	vom 01.09.2014–30.06.2015
Lanzarote/Spanien	vom 01.09.2014–30.06.2015
Teneriffa-Nord/Spanien	vom 01.09.2014–30.06.2015
Montebello/Spanien	vom 01.09.2014–30.06.2015
Bilbao/Spanien	vom 01.09.2014–30.06.2015 (mit Schulunterricht)
Arco/Italien	Ostern 2014 –31.10.2014
Rhodos/Griechenland	vom 01.09.2014–30.06.2015
Kreta/Griechenland	vom 01.09.2014–30.06.2015
Malta	vom 01.09.2014–30.06.2015
Alanya/Türkei	vom 01.09.2014–30.06.2015
Heviz/Ungarn	vom 01.02.2015–31.12.2015
Belgrad/Serbien	vom 01.09.2014–30.06.2015
Sofia/Bulgarien	vom 01.09.2014–30.06.2015 (mit Schulunterricht)
Amman/Jordanien	vom 01.09.2014–30.06.2015
Lemesos/Zypern	vom 01.09.2014–30.06.2015
Hurghada/Ägypten	vom 01.09.2014–30.06.2015 oder früher, ab 01.04./01.05.14
Pattaya/Thailand	vom 01.09.2014 – 30.06.2015

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510 Euro, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (Tel.: 0511 2796-127) zur Verfügung.

Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen Dienste können unter der **Kennziffer 2057** unter **www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php** im Internet heruntergeladen werden.

Kirchenamt der EKD
 Frau Stünkel-Rabe
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover
 Telefon: 0511 – 2796-126
 E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntgabe der Satzung der „Kirchlichen Stiftung wintergrüne“

Hiermit wird die Umwandlung der nichtrechtsfähigen Stiftung „Kirchliche Stiftung Wintergrüne, Torgau“ in die rechtsfähige Stiftung „Kirchliche Stiftung wintergrüne“ mit Sitz in Torgau, genehmigt von der Kirchlichen Stiftungsaufsicht mit Bescheid vom 22.11.2012 und anerkannt durch die Landesdirektion Sachsen am 25. Februar 2013, und nachstehend die neugefasste Satzung bekanntgegeben.

Erfurt, den 5. Februar 2014
(7732-02/03)

Das Landeskirchenamt
Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

Satzung der Kirchlichen Stiftung wintergrüne Vom 6. November 2013

Präambel

Angesichts der Erkenntnis,

- dass für die Weitervermittlung der für die Persönlichkeitsbildung junger Menschen und für das Zusammenleben in Familie und Gesellschaft wichtigen christlich-humanistischen Werte an die junge Generation neben Familie und Schule andere Möglichkeiten an Bedeutung gewinnen,
- dass die Auseinandersetzung Jugendlicher mit den das menschliche Leben tragenden Werten eine bleibende Aufgabe ist, die auch durch nicht unmittelbar im Erziehungsprozess Stehende gefördert werden muss,
- dass in der Alten Superintendentur in Torgau ein Ort von hoher kultureller Bedeutung für eine Arbeit mit jungen Menschen zur Verfügung steht und
- dass die Werte-Erziehung junger Menschen nicht von den wechselnden Möglichkeiten und Neigungen öffentlicher Geldgeber abhängig sein darf,

wird die nachfolgend beschriebene Stiftung errichtet.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kirchliche Stiftung wintergrüne“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Torgau.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist es, die Auseinandersetzung von jungen Menschen mit den christlich-humanistischen Grundwerten für die eigene Lebensgestaltung und für das Zusammenleben der Menschen zu fördern. Ziel ist dabei auch die Förderung der sozialen Integration von Jugendlichen in Gesellschaft und künftiges Berufsleben sowie die Motivation von Jugendlichen zur Übernahme von Eigenverantwortung, zur Entwicklung von Eigeninitiative und Zivilcourage.

(3) Der Stiftungszweck soll vor allem verwirklicht werden durch vielseitige Ausstellungen und Projektarbeit. Die Ausstellungen sollen an dem für die Evangelische Kirche wichtigen Ort der Alten Superintendentur in Torgau die Besucherinnen und Besucher zum eigenen Nachdenken anregen und für den Konfirmanden-, Religions- und Ethikunterricht nutzbar sein. Sie dienen als Grundlage für das Angebot von Projekttagen und Seminaren.

(4) Um den Stiftungszweck zu erreichen, arbeitet die Stiftung mit der Evangelischen Kirchengemeinde Torgau, dem Evangelischen Kirchenkreis Torgau-Delitzsch sowie geeigneten gesamtkirchlichen und nichtkirchlichen Institutionen, insbesondere mit den für die Erteilung des Religions- und Ethikunterrichts Verantwortlichen zusammen. Sie wirbt Zustiftungen und Mittel für die laufende Arbeit ein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die nicht zur Stiftungsarbeit und zur Erreichung des Stiftungszweckes gehören, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

(2) Die Mittel der Stiftung sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung zu verwenden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Stiftungsträgerschaft, Spenden

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft aufgeführten Grundkapital sowie den in Absatz 2 bis 3 genannten Zuwendungen in das Stiftungsvermögen.

(2) Zustiftungen werden Teil des Stiftungsvermögens. Zustiftungen können durch den Zustifter/die Zustifterin einem bestimmten Stiftungszweck oder -objekt zugeordnet werden mit der Maßgabe, die Zustiftung und den Zweck mit dem Namen des Zustifters/der Zustifterin zu verbinden; solche Zustiftungen sollen den Betrag von 1.000 Euro nicht unterschreiten.

(3) Zum Stiftungsvermögen gehören solche Spenden und Schenkungen oder sonstige Zuwendungen, die als zum Stiftungsvermögen gehörend bestimmt worden sind.

(4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

(5) Es wird öffentlich eine Liste der Zustifterinnen und Zustifter geführt, in der diese in der Reihenfolge der Zustiftungen aufgeführt werden, sofern sie damit einverstanden sind.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Einnahmen aus der Stiftungsarbeit, Zuwendungen, die nicht als zum Stiftungsvermögen gehörend bestimmt worden sind, sowie Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Finanzierung der Stiftungsarbeit zeitnah zu verwenden.

(2) Stiftungsmittel können nach Maßgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Daneben können freie Rücklagen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gebildet werden.

(3) Ein Anspruch Dritter auf Zuteilung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand
2. das Kuratorium
3. die Stiferversammlung

(2) Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer Mitglied einer evangelischen Landeskirche ist, mindestens aber einer Mitgliedskirche der ACK angehört. Für die Mitgliedschaft im Kuratorium gilt das Gleiche mit der Maßgabe, dass im Ausnahmefall bei einem Mitglied des Kuratoriums von dieser Voraussetzung abgesehen werden kann.

(3) Die Mitarbeit in Stiferversammlung und Kuratorium geschieht ehrenamtlich. Dasselbe gilt für die Mitglieder des Vorstands, soweit diese nicht von der Stiftung angestellt sind. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen für die Stiftung.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin/dem Stellvertreter.

(2) Der Vorstand wird durch das Kuratorium für die Dauer von sechs Jahren berufen. Es entscheidet hierbei auch, wer im Vorstand den Vorsitz führt.

(3) Der Vorstand ist gegenüber dem Kuratorium rechen- schaftspflichtig.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium zu ersetzen. Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund aberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind, und beschließt einstimmig. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Sofern die Einstimmigkeit nicht hergestellt werden kann, ist die Angelegenheit dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums und alle laufenden Geschäfte verantwortlich, die

zur Erreichung des Stiftungszwecks erforderlich sind. Insbesondere hat der Vorstand die Verpflichtung,

1. das Stiftungsvermögen zu verwalten sowie den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und dem Kuratorium zur Beschlussfassung vorzulegen,
2. einen Jahresbericht zur Vorlage an das Kuratorium bis spätestens zum 30. April eines Jahres für das Vorjahr anzufertigen,
3. das Ausstellungskonzept und seine Umsetzung jährlich zu überprüfen und fortzuschreiben,

(2) Der Vorstand kann zur Erledigung der Stiftungsaufgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes ehrenamtlich oder hauptamtlich Personen beschäftigen oder die Durchführung von Aufgaben Dritten übertragen; § 10 Absatz 1 Nummer 6 bleibt unberührt.

§ 9 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf bis acht Mitgliedern:

1. fünf Mitgliedern, die durch den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Torgau-Deitzsch jeweils für sechs Jahre berufen werden
2. bis zu drei weiteren Mitgliedern, die von der Stiferversammlung aus dem Kreis der Stifterinnen und Stifter gewählt werden können und deren Mandat bis zur nächsten Stiferversammlung dauert. Wiederwahl ist möglich

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bleiben geschäftsführend im Amt bis die neue Berufung durch den Kreiskirchenrat erfolgt und wirksam ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Nummer 1 vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Kreiskirchenrat einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit. Der Kreiskirchenrat kann aus wichtigem Grund ein Mitglied aberufen. Ein solcher Grund liegt vor, wenn die Mitwirkung im Sinne der Stiftungsziele nicht mehr gewährleistet erscheint.

(3) Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

(4) Das Kuratorium trifft sich mindestens einmal jährlich. Es ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend ist. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, beim ersten Mal durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreiskirchenrates oder eine/ein von ihm Beauftragte/r.

§ 10 Aufgaben und Arbeitsweise des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter und Stifterinnen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. es beruft die Mitglieder des Vorstands
2. es führt die Aufsicht über den Vorstand und die Arbeit der Stiftung
3. es legt die Stiftungspolitik fest
4. es nimmt den Jahresbericht einschließlich des Rechnungsprüfungsberichts entgegen und beschließt über Vorlagen des Vorstands
5. es beschließt über den Haushaltsplan der Stiftung
6. es entscheidet über die Errichtung von Stellen zur Erreichung des Stiftungszwecks und über deren Besetzung
7. es kann die Zuständigkeit des Vorstands im Einzelnen regeln und erteilt dem Vorstand Entlastung

(2) Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil, soweit das Kuratorium nicht im Einzelfall die Teilnahme ausschließt. Das Kuratorium kann weitere beratend Teilnehmende von Fall zu Fall oder jeweils für die Dauer von sechs Jahren hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse wörtlich wiedergibt und den wesentlichen Verhandlungsverlauf erkennen lässt. Es ist von der/dem Protokollführenden und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11

Stiffterversammlung

(1) Die Stiffterversammlung besteht aus den Stiftern und Stifterinnen, deren Zuwendung an das Stiftungsvermögen mindestens 1.000 Euro beträgt. Die Mitgliedschaft besteht lebenslang und ist weder übertragbar noch vererbbar. Die Stellvertretung in der Stiffterversammlung ist zulässig, sie bedarf der schriftlichen Vollmacht.

(2) Juristische Personen bedürfen hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft in der Stiffterversammlung einer natürlichen Person als Vertreter/Vertreterin. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Bei der Stiftung oder Zustiftung durch Verfügung von Todes wegen kann vom Erblasser/von der Erblasserin eine Person als Mitglied der Stiffterversammlung benannt werden. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Stiffterversammlung wählt die Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 und nimmt einen Bericht des Kuratoriums entgegen. Die Stiffterversammlung kann an das Kuratorium Empfehlungen geben.

(5) Die Stiffterversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Eine Vertretung von bis zu zwei Mitgliedern durch ein Mitglied ist zulässig bei entsprechender schriftlicher Bevollmächtigung.

(6) Die Stiffterversammlung wird mindestens alle drei Jahre einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

(7) Die Einberufung der Stiffterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums, der/die auch den Vorsitz führt. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse in ihrem Wortlaut wiedergibt. Protokolle sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Die Stiffterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht sowie einem Bericht über die Tätigkeit der Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht zuzuleiten.

(2) Die Jahresrechnung soll dem Kuratorium bis zum 30. April eines jeden Jahres für das Vorjahr vorgelegt werden. Eine Abweichung von dieser Frist bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Die Rechnungsprüfung ist durch die für den Evangelischen Kirchenkreis Torgau-Delitzsch zuständige Rechnungsprüfungsstelle durchzuführen.

§ 13

Stiftungs- und Vermögensverwaltung

(1) Die Stiftungs- und Vermögensverwaltung soll sparsam und wirtschaftlich nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung erfolgen, um die dauernde und nachhaltige Erreichung des Stiftungszwecks sicher zu stellen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von den Stiftungsmitteln getrennt zu führen und in seinem Bestand zu erhalten. Soweit ohne den Einsatz des Stiftungsvermögens der Bestand der Stiftung gefährdet ist oder die Erreichung des Stiftungszwecks anders nicht möglich ist, kann das unter § 4 der Satzung genannte Stiftungsvermögen hierfür freigegeben werden. Dies erfolgt durch Beschluss des Kuratoriums in dem festgelegt sein muss, dass und unter welchen Umständen das Stiftungsvermögen eingesetzt werden kann und wie es mindestens in Höhe der Entnahme wieder aufzufüllen ist. Entsprechende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

§ 14

Haftung

(1) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Im Falle einer Haftung der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums gegenüber Dritten besteht mit Ausnahme von vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln ein Freistellungsanspruch der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums gegenüber der Stiftung.

§ 15

Satzungsänderung

(1) Für die Satzungsänderung bedarf es der schriftlichen Vorlage des Wortlautes der beabsichtigten Änderung sowie einer schriftlichen Begründung. Die Vorlage muss den Mitgliedern des Kuratoriums mindestens drei Wochen vor der Sitzung, in der über die Satzungsänderung entschieden werden soll, zugehen.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf der Anwesenheit und Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums nach § 9 Absatz 1.

(3) Satzungsänderungen dürfen weder die Gemeinnützigkeit der Stiftung noch den Stiftungszweck oder den Stifterwillen beeinträchtigen.

(4) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde oder nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen und können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums nach § 9 Absatz 1 und der Zustimmung des Vorstands.

(5) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der zuständigen staatlichen Stiftungsaufsicht.

§ 16
Auflösung

(1) Die Organe der Stiftung können die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde oder nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll möglich ist. Der Beschluss kann nur auf einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums nach § 9 Absatz 1 und der Zustimmung des Vorstands.

(2) Für die Auflösung der Stiftung bedarf es eines schriftlichen Antrags mit schriftlicher Begründung, die den Mitgliedern des Kuratoriums mindestens vier Wochen vor der Sitzung, in der die Entscheidung getroffen werden soll, zugehen muss.

(3) Die Auflösung bedarf der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der zuständigen staatlichen Stiftungsaufsicht. Desgleichen ist der Beschluss dem zuständigen Finanzamt zuzuleiten.

§ 17
Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Torgau-Delitzsch. Vermögensanteile, die von kirchlichen Körperschaften zur Verfügung gestellt worden waren, werden diesen zurückgezahlt. Die Empfänger der Vermögensanteile sorgen für die gemeinnützige Verwendung der Mittel entsprechend dem ursprünglichen Stiftungszweck.

§ 18
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht und der staatlichen Stiftungsaufsicht erteilt werden.

Delitzsch, den 06. 11. 2012

(L.S.)

Dr. Stawenow,
Superintendent

**Umlage von Versicherungsprämien –
Umlageprämien 2014**

Die Versicherung der Gebäude der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche erfolgt durch Sammelversicherungsvertrag.

Soweit Kosten der Gebäude-, Haus- und Grundbesitzerversicherung auf Dritte umgelegt werden können, zum Beispiel im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen, sind diese gemäß § 20 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM (AFG) an die Landeskirche zurückzuerstatten. Die Umlageprämien für 2014 entnehmen Sie bitte der nachstehenden Übersicht:

Vermieteter Wohnraum		Prämie inkl. Vers.-Steuer
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,68 Euro
Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,11 Euro

Kindergarten/ Kindertagesstätten		Prämie inkl. Vers.-Steuer
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,68 Euro
Inventar-Versicherung	je Gruppe	45,66 Euro
Haftpflicht-Versicherung	je Platz	1,43 Euro
Unfall-Versicherung	je Platz	1,07 Euro

Friedhöfe		Prämie inkl. Vers.-Steuer
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,66 Euro
Inventar-Versicherung	pauschal je Friedhof	45,66 Euro
Haftpflicht-Versicherung	je Mitarbeiter	8,57 Euro

Die ausgewiesenen Prämien wurden von der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH festgelegt. Sie berücksichtigen die Prämienrichtzahl für 2014 von 16,6 sowie die aktuellen Versicherungssteuersätze von 13,2 Prozent für die Feuer-Versicherung und 19 Prozent für die sonstigen Versicherungssparten.

Erfurt, den 15. Februar 2014
(7632-01:0001)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Torsten Bolduan
Kirchenrat

**Veränderungen, Aufhebungen und
Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen,
Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen
und Gemeindepädagogen im Rahmen der
landeskirchlichen Festlegungen**

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Halberstadt vom 16. November 2013 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Halberstadt**

Umwandlung der Kreisgemeindepädagogenstelle im Kirchenkreis Halberstadt mit Dienstsitz in Westerhausen mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Altenburger Land vom 26. November 2013 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Altenburger Land**

1. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Altenburg II wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die Kirchengemeinde Altenburg Zschernitzsch ausgegliedert und auf eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag reduziert.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Treben wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 um die Kirchengemeinde Altenburg Zschernitzsch erweitert.

3. Errichtung einer Kreisfarrstelle für Ehrenamtsbegleitung und Gemeindeentwicklung befristet auf sechs Jahre mit halbem Dienstauftrag.
4. Die Pfarrstelle Altenburg II wird mit Ende der Befristung der Kreisfarrstelle für Ehrenamtsbegleitung und Gemeindeentwicklung aufgehoben.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenberg vom 16. November 2013 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Eisenberg**

Errichtung der Kreisfarrstelle für Klinikseelsorge Stadtroda vom Zeitpunkt der Besetzung an befristet für fünf Jahre mit halbem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen vom 29. Dezember 2013 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Eisenach-Gerstungen**

Errichtung der II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen befristet bis zum 31. Juli 2020 mit halbem Dienstauftrag.

Erfurt, den 21. Januar 2014
(4442-50)

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
Brigitte Andrae
Präsidentin

**Bekanntgabe und Außergeltungsetzung
von Kirchensiegeln**

**1. Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung
des Siegels der Evangelischen
Kirchengemeinde Rödgen**

– Außergeltungsetzung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Rödgen aufgrund Aufhebung der Kirchengemeinde Rödgen und Eingliederung in die Kirchengemeinde Zschepplin außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 23. Januar 2014
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

**2. Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung
der Siegel der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinden Süßenborn,
Großkromsdorf, Kleinkromsdorf und Denstedt**

– Außergeltungsetzung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die nachfolgend abgedruckten Kirchensiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Süßenborn, Großkromsdorf, Kleinkromsdorf und Denstedt aufgrund Aufhebung der Kirchengemeinden und Eingliederung in die Kirchengemeinde Weimar außer Geltung gesetzt werden.



Erfurt, den 24. Februar 2014
(6262-01)

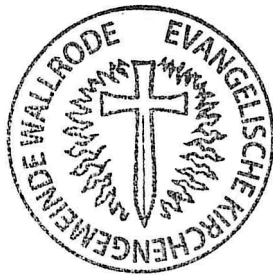
Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

3. Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wallrode

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Wallrode seit dem 6. Februar 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.135 aufgeführt ist.

Siegelbild: Flammenschwert
(entnommen aus dem früheren, nicht mehr verwendeten Siegel)



Legende: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WALLRODE“
(einfach umrandet ohne Beizeichen)
„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WALLRODE“
(einfach umrandet mit der „1“ als Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund

Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates führt das Siegel ohne Beizeichen, der Pfarrstelleninhaber führt das Siegel mit dem Beizeichen „1“ im Scheitelpunkt.

Das alte Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Wallrode mit der Siegelumschrift „EVANGELISCHE ST. GEORGS GEMEINDE WALLRODE“ wird außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 11. Februar 2014
(6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

4. Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Schweinitz

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Schweinitz ab dem 1. März 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.110 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Abbildung der Kirche zu Schweinitz



Legende: „Evangelischer Kirchengemeindeverband Schweinitz“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 18. Februar 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

5. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Gillersdorf-Willmersdorf

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Gillersdorf-Willmersdorf seit dem 6. Februar 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.109 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Darstellung eines Kirchturms, ausgehend vom alten Siegel der Kirchengemeinde Gillersdorf



Legende: „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND GILLERSDORF-WILLMERSDORF“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 13. Februar 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

6. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Großbreitenbach-Böhlen

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Großbreitenbach-Böhlen seit dem 6. Februar 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.108 aufgeführt ist.

Siegelbild: Mutter mit Kind vor dem Kreuz im Hintergrund



Legende: „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND GROßBREITENBACH-BÖHLEN“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 13. Februar 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

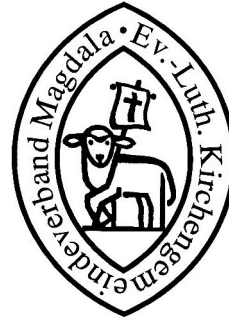
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

7. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Magdala

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Magdala seit dem 1. Juni 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.99 aufgeführt ist.

Siegelbild: Lamm Gottes mit Kreuzfahne



Legende: „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Magdala“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 17. Februar 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

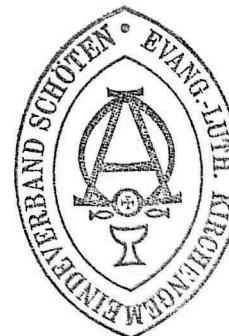
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

8. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Schöten

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Schöten seit dem 17. September 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.111 aufgeführt ist.

Siegelbild: zentral A und Ω über Hostie und Kelch, darunter zwei Fische



Legende: „EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND SCHÖTEN“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 3. Februar 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

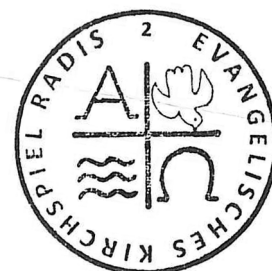
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

9. Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchspiels Radis

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Radis ab dem 1. März 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.131 aufgeführt ist.

Siegelbild: mittig ein Kreuz; links und rechts davon in den freien Feldern die christlichen Symbole A und Ω für Anfang und Ende sowie Taube und Wasser für Taufe und das ewige Leben



Legende: „EVANGELISCHES KIRCHSPIEL RADIS“

Maße: 35 mm, rund

Der bzw. die Pfarrstelleninhaber/in führt das Siegel mit dem Beizeichen „1“, der bzw. die stellvertretende Gemeindegemeinderatsvorsitzende das Siegel mit dem Beizeichen „2“.

Erfurt, den 4. Februar 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat z. A. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 036 43 24 61 14, Fax 036 43 24 61 18, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.